



Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung zum Wechselmodell als angeordnete Umgangsregelung in der Diskussion

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Beschluss vom 1. Februar 2017¹ entschieden, dass das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils auch gegen den Willen des anderen Elternteils das paritätische Wechselmodell als Umgangsregelung anordnen kann. Das bestehende Recht enthält zwar keine Regelung darüber, wie der Umgang zu verteilen ist, nichtsdestotrotz orientiert sich die Rechtsprechung häufig an dem Umgangsmodell, das in den meisten Fällen von getrennt lebenden Eltern praktiziert wird. Danach übernimmt ein Elternteil überwiegend die Betreuung, während der andere Elternteil lediglich ein begrenztes Umgangsrecht ausübt.

Der BGH hat nun entschieden, dass die gesetzliche Regelung keine anderen Betreuungsmodelle ausschließt, sondern auch gegen den Willen des anderen Elternteils ein Wechselmodell angeordnet werden kann. Bei diesem Modell teilen sich die Eltern die Betreuung des Kindes hälftig auf.

Vor diesem Hintergrund werden in Fachöffentlichkeit und Politik erneut Stimmen laut, die eine Gesetzesreform einfordern, in der das Wechselmodell ausdrücklich im Gesetz berücksichtigt wird. Diese Position wird auch durch die sogenannte „Väterrechtsbewegung“ geteilt, die seit Jahren Änderungen im Sorge- und Umgangsrecht einfordert, um so die Machtposition der Väter gegenüber der Ex-Partner_in zu stärken.

Frauenhauskoordinierung (FHK)² hat sich mit dem Sachverhalt sowie den verschiedenen fachlichen Positionierungen kritisch auseinandergesetzt. Für FHK ist dabei deutlich geworden, dass die bestehende Rechtslage zum Umgangsrecht ausreichend und umfassend ist, um alle Modelle zur Ausübung des Umgangsrechts abzubilden und dem Einzelfall gerecht zu werden, und es daher keinen erkennbaren Grund für eine entsprechende Neuregelung gibt.

Zwar kann in einigen Fällen das Wechselmodell Vorteile für Eltern und Kind mit sich bringen. Das Kind hat so etwa die Möglichkeit, zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen aufzuwachsen und die persönliche Beziehung zu beiden aufrechtzuerhalten. Die Umsetzung dieses Modells ist aber mit erheblichem Organisationsaufwand verbunden und nur dann möglich, wenn die Eltern auch tatsächlich über die geforderte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit verfügen. Das Kind darf nicht mit der Konfliktsituation belastet werden und in Loyalitätskonflikte geraten. Gerade die vom Bundesgerichtshof getroffene Entscheidung, dass das Familiengericht diese Art des Umgangs auch gegen den Willen des anderen Elternteils anordnen kann, ist hierfür allerdings nicht förderlich. Vielmehr bringt eine solche Anordnung erneutes Konfliktpotential mit sich. Mit dieser Entscheidung ist damit bei vielen Alleinerziehenden die Sorge gewachsen, es könne familiengerichtlich ein Umgangsmodell etabliert werden, welches dem Kindeswohl letztlich zuwider läuft.

¹ Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 1. Februar 2017: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=69a0bb65fbbd338739463c6fa4d6db1c&nr=77519&pos=1&anz=10>

² Frauenhauskoordinierung e. V. vereint unter ihrem Dach zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>



Frauenhaus-
koordinierung e.V.

Frauenhauskoordinierung e.V. | Tucholskystr. 11 | 10117 Berlin | 030-3384342-0 | www.frauenhauskoordinierung.de

Zusätzlich kann es für sie als bislang betreuenden Elternteil aber auch für das Kind finanzielle Nachteile mit sich bringen. Wird das gemeinsame Kind paritätisch in zwei verschiedenen Haushalten betreut, entstehen Mehrkosten. Diese müssen bei der Anordnung des Wechselmodells berücksichtigt werden.

Aus Sicht von FHK ist zudem darauf hinzuweisen, dass häusliche Gewalt eine erhebliche Konfliktbelastung der Eltern offenbart und über die Gefährdung für die Mutter hinaus eine gravierende Beeinträchtigung des Kindeswohls darstellt. Häufig sind Frauen und Kinder auch nach einer Trennung bei Umgangskontakten Gewalt ausgesetzt. Daher sieht FHK die Voraussetzungen für ein paritätisches Wechselmodell in Fällen häuslicher Gewalt aus Gründen des Kindeswohls und des Gewaltschutzes von Frauen und Kindern für nicht gegeben. FHK lehnt das Betreuungsmodell daher in diesen Fällen grundsätzlich ab.

Vielmehr fordert FHK, dass jede Entscheidung zum Wechselmodell streng an den Vorgaben des BGH und an dem zu orientieren ist, was Eltern tatsächlich leisten können. Folgende Maßstäbe müssen zur Anwendung kommen:

- Entscheidender Maßstab muss das Wohl des Kindes im konkreten Einzelfall sein.
- Es wird eine bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern vorausgesetzt. Das Wechselmodell darf nicht angeordnet werden, um eine Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit erst herzustellen.
- Ist das Verhältnis der Eltern erheblich konfliktbelastet, so ist eine auf ein paritätisches Wechselmodell gerichtete Anordnung in der Regel nicht im wohlverstandenen Interesse des Kindes.
- Das Gericht ist zu einer umfassenden Aufklärung verpflichtet, welche Umgangsform dem Kindeswohl am besten entspricht. Erforderlich ist damit grundsätzlich die persönliche Anhörung des Kindes.

Weiterführende Informationen:

Positionspapier des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV):
https://www.vamv.de/uploads/media/Unterhalt_im_Wechselmodell_und_bei_erweitertem_Umgang.pdf

Frauenhauskoordinierung e.V.
Berlin, 13. Juni 2017